

Warum Mitglied werden?

Als Hauseigentümer:

- Haben Sie Probleme mit Ihren Mietern?
- Wollen Sie modernisieren oder umbauen?
- Werden von Ihnen Straßenbau-, Instandsetzungs- oder Ausbaubeiträge gefordert?
- Welche Möglichkeiten bietet Ihnen das neue Mietrecht?
- Was ist im Rahmen des zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetz zu beachten?

Als Wohnungseigentümer:

- Wollen Sie als Wohnungseigentümer die Abrechnung Ihres Verwalters von einer neutralen Stelle prüfen lassen?
- Haben Sie Probleme mit Ihrem Mieter?
- Haben Sie Fragen zur Verwaltung Ihrer Eigentumswohnung?

Die Mitgliedschaft im Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Kreis Germersheim gibt Ihnen die Möglichkeit der kostenlosen Erstberatung.

Die Beratung kann wahlweise bei Herrn RA Wolfgang Sorge oder bei Herrn RA Manfred Steinmetz erfolgen.

Die Anschriften und Telefon/Faxnummern lauten wie folgt:

RA Wolfgang Sorge Tournuser Platz 2 76726 Germersheim Tel.: 07274 — 70170 Fax: 07274 — 701710	RA Manfred Steinmetz Mittlere Ortsstraße 95 76761 Rülzheim Tel.: 07272 — 91 95 33 Fax: 07272 — 91 95 36
--	--

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung.

Sie erhalten ferner kostenlos die monatlich erscheinende Verbandszeitschrift „Haus und Grund“, die Ihnen frei Haus zugestellt wird und viele nützliche Hinweise und Informationen enthält.

In den Vortragsveranstaltungen und Tischrunden werden Sie jeweils durch Fachreferenten über den neuesten Stand informiert. Mietvertragsvordrucke und Broschüren unseres Verbandes stehen gegen geringen Kostenbeitrag zur Verfügung und sind bei Herrn RA Wolfgang Sorge erhältlich.

Der gesamte Jahresbeitrag beträgt 25,56 € und ist einkommenssteuerabzugsfähig.

Wir glauben, dass es sich lohnt bei uns Mitglied zu werden und würden uns freuen, auch Sie in den Kreis unserer Mitglieder aufzunehmen.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet für den Kreis Germersheim e.V.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein

für den Kreis Germersheim e.V.

Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim, Tel.: 07274 – 70170, Fax: 701710

Informationen über den Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Germersheim e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Interesse an unserem Verein und überlassen Ihnen beigefügt folgende Unterlagen:

- Leistungen des Vereins
- Satzung
- Beitrittserklärung

Wir hoffen, Sie als künftiges Mitglied begrüßen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein
für den Kreis Germersheim e.V.

Satzung

**Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümerverschein
Kreis Germersheim e. V.**

**Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim
Tel.: 07274 – 70170 * Fax: 07274 – 701710**

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau am 11.10.1989

§ 1 Name und Sitz

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Kreis Germersheim, im folgenden kurz "Verein" genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer im Kreis Germersheim und Umgebung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V".
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Germersheim.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluß der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
3. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, der Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ist.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
2. Die Aufnahme von Mitglieder erfolgt aufgrund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens sechs Monate vor Jahresabschluß schriftlich anzuzeigen;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vereinsvorstandes;
 - c1) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums;
 - c2) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten;
 - c3) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluß und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluß den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 der Satzung). Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach einem vom Vorstand festzulegenden Verteilungsschlüssel zu erstatten.

2. Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Beitragssatz ist die Bezugsgebühr für die Haus-, Wohnungs- und Grundelgentümerzeitung enthalten.

2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und weiteren Beisitzern. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn

- a) das Interesse des Vereines es erfordert
- b) eine Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt
- c) Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverband, dessen Mitglied der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversammlung Kreis Gemersheim ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

4. Die Mitgliederversammlung muß schriftlich oder durch die Tageszeitung "Die Rheinpfalz" oder die Haus- Wohnungs- und Grundeigentümerzeitung einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Einladung soll mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 9 und 10 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Die Anzahl der vertretenen Stimmen ist unbeschränkt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben und drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten sind.

2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Vor der Beschlußfassung ist der in § 2 Abs. 3 bezeichnete Landesverband gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet die Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluß über die Auflösung gefaßt ist.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Gemersheim.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Karlheinz Körner

Elmar Jäger

Willfried Paashaus

Achim Roloff

Walter Wingerter

Helmut Fahl

Günther Sorge